

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Geschäftsführung der Bundestheater Holding GmbH

Fassung vom 25.06.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Verantwortlichkeit	3
§ 3 Leitende Angestellte	3
§ 4 Berichte an den Aufsichtsrat	3
§ 5 Zustimmungspflichtige Geschäfte	4
§ 6 Planung	6
§ 7 Jahresabschluss	7
§ 8 Konzernrichtlinien	7
§ 9 Vier-Augen-Prinzip innerhalb der Geschäftsführung bei der Freigabe von Eingangsrechnungen	7
§ 10 Auslegung	8
§ 11 Bundes Public Corporate Governance Kodex	8
§ 12 Inkrafttreten	8

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin.
- (2) Die Geschäftsführung hat ihren Dienstsitz in Wien.

§ 2 Verantwortlichkeit

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des Bundestheaterorganisationsgesetzes, des GmbH-Gesetzes sowie der Errichtungserklärung, des Bundes Public Corporate Governance Kodex und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt weiters die Information der Gesellschaftsorgane Aufsichtsrat (und seinen Ausschüssen) und Generalversammlung sowie die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse dieser Organe.

§ 3 Leitende Angestellte

- (1) Leitende Angestellte unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen und Chancen für sich nutzen.
- (2) Interessenkonflikte sind der Geschäftsführung unverzüglich offenzulegen. Geschäfte zwischen dem Unternehmen und einem leitenden Angestellten/einer leitenden Angestellten sowie seinen/ihren Familienangehörigen, ihm/ihr nahe stehende Personen oder Unternehmen bedürfen vor Abschluss der Zustimmung der Geschäftsführung und müssen jedenfalls branchenüblichen Konditionen entsprechen. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte des täglichen Lebens zu üblichen Konditionen.
- (3) Leitende Angestellte dürfen Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen nur mit Zustimmung der Geschäftsführung ausüben.
- (4) Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen der Antikorruptionsrichtlinie sowie des Compliance Kodex der Bundestheater Holding i.d.g.F..

§ 4 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).
- (2) Die Geschäftsführung hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Die Geschäftsführung hat auch über die Lage der wesentlichen Konzern- und Beteiligungsgesellschaften zu berichten.
- (3) Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitz des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- (4) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats sind sie mündlich zu erläutern. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.
- (5) Die Geschäftsführung stimmt auf der Grundlage des Unternehmensgegenstandes und allfälliger Zielvorgaben des Gesellschafters die Unternehmensstrategie mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung.

- (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, von der Geschäftsführung jederzeit weitere Berichte über jede wichtige Angelegenheit der Gesellschaft, einschließlich ihrer Beziehungen zu Konzerngesellschaften, zu verlangen.
- (7) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat innerhalb der gesetzlichen Fristen folgende Unterlagen zur Kenntnisnahme und Berichterstattung an die Generalversammlung vor:
 1. den vom Abschlussprüfer/von der Abschlussprüferin geprüften Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht sowie ab dem Geschäftsjahr 2013/2014 unter einem den Corporate Governance Bericht für die Gesellschaft und die Corporate Governance Berichte der Tochtergesellschaften;
 2. den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
- (8) Einschauberichte des Rechnungshofes hat die Geschäftsführung samt Stellungnahme dem Aufsichtsrat zur Einsicht und Behandlung vorzulegen.
- (9) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten ab ihrer Bestellung ein Unternehmenskonzept auszuarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Das Konzept hat insbesondere die von der Gesellschaft angestrebten Unternehmensziele und die von ihr verfolgten Strategien, sowie die der Gesellschaft zugrundeliegende Organisation einschließlich der Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.
- (10) Die Geschäftsführung hat weiters für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Unternehmensleitung nach den gesetzlichen Vorschriften, den Vorgaben des Gesellschafters und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen/der Bundesministerin für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings gewährleistet.

§ 5 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Folgende Geschäfte dürfen gemäß §13 Abs. 9a BThOG nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
 1. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB), der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben sowie Austöchterungen der Bundestheater-Holding GmbH und der Tochtergesellschaften;
 2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
 3. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
 4. Investitionen, die Anschaffungskosten von Euro 500.000,00 im Einzelnen und Euro 1.000.000,00 insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
 5. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die Euro 200.000,00 im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr Euro 700.000,00 übersteigen;
 6. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört und im Einzelfall Euro 50.000,00 überschritten werden;
 7. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
 8. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik; insbesondere der mehrjährigen Gesamtplanungen der Bundestheater-Holding GmbH;
 9. die Festlegung des Jahresbudgets der Gesellschaft im Rahmen der mehrjährigen Gesamtplanung;
 10. die Festlegung von Konzernrichtlinien für die Bundestheater-Holding GmbH und deren Tochtergesellschaften sowie der Richtlinien gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 BThOG;
 11. die Festlegung von Grundsätzen für die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer/innen und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965 sowie Genehmigung solcher Vereinbarungen bei den Tochtergesellschaften;

12. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten; dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
 13. die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 des Aktiengesetzes) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin, durch den Konzernabschlussprüfer/die Konzernabschlussprüferin, durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den/die den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer /unterzeichnende /Wirtschaftsprüferin sowie eine für ihn/sie tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;
 14. der Abschluss von Kollektivverträgen und der Abschluss von Betriebsvereinbarungen der Bundestheater-Holding GmbH und der Tochtergesellschaften, die von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 15. der Vorschlag an den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin zur Abberufung der kaufmännischen Geschäftsführer/innen der Tochtergesellschaften mit Zweidrittelmehrheit;
 16. die Bestellung der Abschlussprüfer/Abschlussprüferinnen des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaften;
 17. die Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaften;
 18. der Vorschlag an den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin zur Aufteilung der Basisabteilung gemäß § 7 BThOG;
 19. die Genehmigung der Unternehmenskonzepte gemäß § 6 Abs. 1 BThOG;
 20. die Genehmigung der Ein- und Mehrjahresplanungen der Tochtergesellschaften (Unternehmensbudgets und Personalpläne) bis 30. Juni jeden Jahres mit Geltung für das folgende Geschäftsjahr sowie der Leistungs- und Zielvereinbarungen für jeweils drei Jahre (Dreijahrespläne) mit den Tochtergesellschaften;
 21. der Abschluss von Leistungs- und Zielvereinbarungen für den Bundestheaterkonzern für jeweils drei Jahre (Dreijahrespläne) mit dem Bundeskanzler/der Bundeskanzlerin;
 22. die Festlegung der Leistungen, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 von der Theaterservice GmbH für den Konzern zu erbringen sind.
- (2) Darüber hinaus bedürfen insbesondere auch folgende Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats:
1. die Erteilung und der Widerruf einer Prokura;
 2. das Eingehen mehrjähriger Verpflichtungen, deren Wert mehr als Euro 200.000,00 pro Geschäftsjahr übersteigt;
 3. der Abschluss von Rahmenvereinbarungen gemäß § 9 Abs. 3 BThOG;
 4. die Gründung und Schließung von Zweig- und Auslandsniederlassungen;
 5. der Erwerb, die Errichtung und Veräußerung von Unternehmen im Ausland sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, Gebäuden und dinglichen Rechten;
 6. das Eingehen, Abändern oder Auflösen von Gesellschaftsverhältnissen aller Art;
 7. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen;
 8. der Abschluss von Dienstverträgen mit einem Monatsbezug, der das Dreifache der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz übersteigt;
 9. Rechtsgeschäfte und Verfügungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen;
 10. der Erlass allgemeiner Richtlinien für die Gesellschaft;

11. der vollständige oder teilweise Erwerb, die Pachtung oder sonstige Übernahme, sowie die vollständige oder teilweise Abgabe (Veräußerung, Verpachtung, Stilllegung) oder Verpfändung von Beteiligungen, von Unternehmen oder von Betrieben;
12. der Abschluss von Verträgen mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen.

Sonstige sich nach den gesetzlichen Bestimmungen ergebende Zustimmungserfordernisse bleiben davon unberührt.

- (3) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu bestimmten Geschäften oder Maßnahmen gemäß Abs. 1 oder 2, so ist die Geschäftsführung nur dann berechtigt, das Geschäft oder die Maßnahme dennoch durchzuführen, wenn sie vorher, unter Bekanntgabe der vom Aufsichtsrat geäußerten Bedenken, die Zustimmung der Generalversammlung eingeholt hat.
- (4) Beschlüsse über Maßnahmen, die der Zustimmung oder Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen sind für die Geschäftsführung bindend.
- (5) Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin sowie dessen/deren Familienangehörigen, ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen müssen branchenüblichen Konditionen entsprechen. Sie bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Aufsichtsrates. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte des täglichen Lebens zu üblichen Konditionen.
- (6) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin darf Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausüben, sofern nicht nach dem Anstellungsvertrag eine Verpflichtung zur Übernahme von solchen Funktionen im Sinne § 2 Abs. 3 Z 9 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 in der jeweils geltenden Fassung, besteht.

§ 6 Planung

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat spätestens bis 30. Juni jeden Jahres folgende Unterlagen vorzulegen sowie die Genehmigung des Aufsichtsrats dafür einzuholen:
 - Ein- und Mehrjahresplanung der Bundestheater-Holding und der Tochtergesellschaften bestehend aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, Plan-Bilanz, Personalplan, Investitionsplan, Liquiditätsplan, Grundsätzen der Unternehmenspolitik, inklusive Erläuterungen zu allen wesentlichen G&V Positionen sowie zu allen wesentlichen Bilanzpositionen für das folgende Geschäftsjahr plus zwei Jahre,
 - Konsolidierte Einjahresplanung inkl. Plan-Bilanz und Darstellung einer Konzernsicht der Mehrjahresplanung (Finanzierungs- und Liquiditätssituation),
 - Leistungs- und Zielvereinbarungen für den Bundestheaterkonzern für jeweils drei Jahre (Dreijahrespläne) mit dem Bundeskanzler für das folgende Geschäftsjahr plus zwei Jahre,
 - Leistungs- und Zielvereinbarungen mit den Tochtergesellschaften für jeweils drei Jahre (Dreijahrespläne) für das folgende Geschäftsjahr plus zwei Jahre.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet einen entsprechenden Zeitplan mit den Töchtern zu vereinbaren, der sicherstellt, dass die vom Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding genehmigten Unterlagen gem. Abs. 1 zum 30. Juni jedes Jahres vorliegen.
- (3) Die Ein- und Mehrjahresplanungen sowie die Leistungs- und Zielvereinbarungen sind nach ihrer Genehmigung im Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding der Generalversammlung unverzüglich vorzulegen.

§ 7 Jahresabschluss

- (1) Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung hat die Geschäftsführung nach Ablauf jedes Geschäftsjahres und innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu erstellen und gemeinsam mit dem Bericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme und zur Bericht- und Vorschlagsprüfung an die Generalversammlung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind dem Gesellschafter unverzüglich nach Erstellung zu übersenden und innerhalb der gesetzlichen Frist der Generalversammlung zur Feststellung bzw. Entgegennahme vorzulegen.
- (3) Ab dem Geschäftsjahr 2013/2014 ist dem Gesellschafter unter einem mit dem Jahresabschluss der Corporate Governance Bericht gemäß den Regeln des Bundes Public Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

§ 8 Konzernrichtlinien

Die Bundestheater-Holding GmbH als Gesellschafterin der Tochtergesellschaften hat im Sinne einer konzerneinheitlichen Vorgangsweise Richtlinien festzulegen und hat deren Einhaltung durch die Konzerngesellschaften zu überwachen und zu kontrollieren.

§ 9 Vier-Augen-Prinzip innerhalb der Geschäftsführung bei der Freigabe von Eingangsrechnungen

- (1) Für Bestellungen, die dem Bestellfreigabeworkflow unterliegen, gelten folgende Wertgrenzen:
 - a. Bestellungen mit einem Rechnungsbetrag bis inkl. 500 EUR (exkl. USt):

Der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin hat durch eine schriftliche oder elektronische Abzeichnung zu bestätigen, dass die Bestellung gerechtfertigt ist und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. Mit Unterschrift oder durch elektronische Abzeichnung zumindest der Abteilung Controlling (Vier-Augen-Prinzip) ist die Bestellung abgeschlossen.
 - b. Bestellungen mit einem Rechnungsbetrag über 500 EUR (exkl. USt):

Bestellungen bis zu einem Rechnungsbetrag bis inkl. 20.000 EUR (exkl. USt) sind durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder durch den Prokuristen/die Prokuristin freizugeben, nachdem die sachliche Richtigkeit vom Sachbearbeiter/der Sachbearbeiterin im Sinne des Absatz a) schriftlich oder elektronisch bestätigt wurde.
 - c. Bestellungen über 20.000 EUR (exkl. USt) dürfen nur dann von der Gesellschaft getätigt werden, wenn sie – nachdem die sachliche Richtigkeit vom Sachbearbeiter/von der Sachbearbeiterin im Sinne des Absatz a) schriftlich oder elektronisch bestätigt wurde – gemeinsam vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und vom Prokuristen/von der Prokuristin mittels Unterschrift oder durch elektronische Genehmigung freigegeben wurden.
- (2) Für die Freigabe von Rechnungen zur Zahlung gelten grundsätzlich die Wertgrenzen gem. Absatz 1, wobei zusätzlich die rechnerische Richtigkeit zu prüfen ist. Nur bei Rechnungen, die mit der freigegebenen Bestellung übereinstimmen (als Toleranzgrenze gelten dabei 10% des Bestellwerts

bzw. maximal 500 EUR) und zu denen eine Bestätigung über die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung vorliegt, entfällt die neuerliche Verpflichtung zur sachlichen Prüfung.

§ 10 Auslegung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung ist auf Antrag der Geschäftsführung die Entscheidung des Aufsichtsrates einzuholen, der bindende Wirkung zukommt.

§ 11 Bundes Public Corporate Governance Kodex

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Regeln und Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes zu beachten, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Abweichungen von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen des Kodex sind im jährlichen Corporate Governance Bericht begründet darzustellen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat in Kraft.
- (2) Die vorliegende Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates der Bundestheater-Holding GmbH am 25. April 2019 beschlossen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Bundestheater-Holding GmbH

(Prof. Dr. Manfred Matzka)